

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	4. DEZ. 1984
Ltg.:	122/A - 1/14
V.G.R. - Aussch.	

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner, Romeder, Stangl, Böhm, Deusch, Buchinger, Wedl, Rupp, Tribaumer, Schwarzböck, Dr. Slawik, Dkfm. Höfinger, Fux, Klupper, Kalteis, Ing. Schober, Steinböck, Wittig

betreffend Änderung des Gesetzes über die Landesbürgerschaft

Der Verfassungsgerichtshof hat am 28. September 1984 beschlossen, die Wortfolge "eine Wohnung auch nur zu bestimmten Zeiten des Jahres oder der Woche, jeweils immer wiederkehrend bewohnt wird" aus § 4 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft, LGBI.0006-0, von amtswegen auf die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gehen dahin, daß die reine Wortinterpretation der in Prüfung gezogenen Bestimmung als unwiderlegbare Rechtsvermutung gelten könnte, daß in diesen Fällen immer ein ordentlicher Wohnsitz gegeben sei, z.B. auch dann, wenn jemand etwa bloß die Ostern- oder Pfingstfeiertage in einer Wohnung in Niederösterreich verbringe. Dies allein sei jedoch eine zu löse Beziehung zum Aufenthaltsort, als daß von einem "Mittelpunkt" gesprochen werden könne.

Die aus diesem Grund mögliche Aufhebung der zitierten gesetzlichen Bestimmung würde entweder im März oder im Juni 1985 stattfinden. Die Erfassung der Wahlberechtigten für die allgemeinen Gemeinderatswahlen am 14. April 1985 wäre damit mit

einer erheblichen Rechtsunsicherheit belastet, die zu einer Anfechtung von einzelnen Wahlergebnissen führen könnte. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es, unabhängig vom Ausgang des anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahrens, in das Gesetz über die Landesbürgerschaft eine Klarstellung aufzunehmen, die den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt. Dies soll durch die Klarstellung erreicht werden, daß die in den §§ 4 und 5 des Gesetzes genannten Kriterien für das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes sprechen können, die zuständige Behörde jedoch nicht der Verpflichtung entheben, im Einzelfall zu prüfen, ob die Merkmale des ordentlichen Wohnsitzes nach seiner Definition in den Wahlordnungen bzw. im § 2 Abs.1 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft gegeben sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes über die Landesbürgerschaft wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VER-  
FASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

29. November 1984